Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 14 (1928)

Heft: 2

Artikel: Das Turnen im Winter

Autor: A.S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524999

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

seien. Die Absicht ist unverkennbar, man will hier auf Umwegen in ein Gebiet eindringen, das bis jest durch verfassungsrechtliche Schranken unzugänglich war, durch Schaffung eines eibgenöffischen permanenten obersten Aufsichtsrates über die Mittel= schulen. Daß damit die kantonale Schulherrlichkeit nahezu illusorisch würde, liegt auf der Hand. Wir fagen "würde", denn wenn der Bundesrat diese Folgerung aus der neuen Maturitäts=Verordnung auch intendiert hätte, so fehlt ihm boch heute noch für ihre prattische Anwendung die verfassungs= rechtliche Grundlage. Auch kann man im prüfungsfroien Eintritt zum Polytechnikum nicht ein praktisches Aequivalent erblicken gegen den Anspruch einer solchen Oberaufsicht über alle drei Typen ber Mittelschule. Denn die Schöpfer ber neuen Maturitätsordnung wissen so gut wie irgend jemand, daß Typus A und B an sich ungeeignete Vorschulen find für den Uebertvitt zum Polytechnikum, und daß, wenn einer ben Schritt bennoch magt, er nur burch befonders aute mathematische Veranlagung und erst noch durch Spezialstudium Aussicht auf Erfolg bat. Daß man aber wegen eines solchen "Zufallskandidaten" eine ganze Schulgattung unter eidgenössische Oberaufsicht nehmen will, ist tat-

lächlich burch nichts begründet als eben burch das Verlangen, hier etwas zu sagen haben.

Nicht weniger bedeutsam sind die Folgerungen, bie aus der Bereinheitlichung des Strafrechtes gezogen werden! Ob sie aber nicht etwas zu weit gespannt sind? Man hat das Zivilrecht eidgenössisch gemacht, ohne daß sich das Bedürfnis nach einem eidgenössischen Abvokatenpatent aufdrängte. dürfte bies auch nach der Vereinheitlichung des Strafrechtes nicht ohne weiteres eine gegebene Forberung sein, besonders dann nicht, wenn daraus als weitere Forderung die eidgenössische Maturität für die Juristen und Richter hergeleitet werden sollte. Die Einbeziehung der Richter in diese Forberung ist überhaupt ein Novum. Ober soll die Bereinheitlichung des Strafrechtes auch die Ausübung bes Richteramtes ausschließlich an den Abvokatenberuf binden? Da würde sich bas Volk boch bedenken. Aber aus allem geht doch hervor, daß man diesen werdenden Dingen die größte Aufmerksamteit schenken und wenn nötig formelle Garantien verlangen muß, damit nicht mit dieser Materie burch verschiedene Folgerungen das Gebiet der Schule angetastet wird, das mit ihr in keinen direkten Beziehungen steht. P. A. S.

Das Turnen im Winter.

Wo Turnhallen zur Verfügung stehen, macht es weiter keine Sorgen. Da hat der Lehrer nur dafür zu sorgen, daß fleißig gesehrt und gelüstet wird. Die Temperatur soll in der Halle nicht weniger als 8°C betragen.

Doch auch wo Turnhallen sind, sollte gleichwohl in der kalten Zeit viel im Freien geturnt werden. Gerade im Winter, wo sast das ganze Tagewert des Schulkindes und des Lehrers in geschossen Räumen mit oft verbrauchter Luft (Heizung, Büftung) sich abspielt, ist eine intensive Durchlüftung notwendig und auch eine umfassende Durcharbeitung der Muskulatur, die besonders in schneearmen Wintern dei vielen Kindern still liegt (und bei manchen Lehrern erst recht!). Hin aus ins Freie, auch in den Pausen!

Wo teine Turnräume sind, ist der pssichtbewuste Lehrer aufs Freie angewiesen. Gerade der Winter gibt ihm mehr Bewegungsfreiheit zum Turnen, da er ihm die weiten Felder für einen ausgedehnten Spielbetrieb öffnet.

So lange die Temperatur nicht unter — 10° sinkt, ist bei trodener Witterung der Turnbetrieb im Freien gut durchführbar. Selbstverständlich muß der Betrieb der Iahreszeit angepaßt werden. Kur-

ze Lektionsbauer, viel Bewegung; Lauf- und Kampfipiele treten in den Bordergrund.

Auch die Winterturnstunde muß Uebungen enthalten, die sowohl die Haltung, als auch die innern Organe günstig beinflussen. Es sollen nicht einzelne Organsosteme gegenüber andern übermäßig bevorzugt werden, wie das im Winterturnen gerne geschieht.

Dem Utmen ift besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Das Tiefatmen ohne Bedürfnis ist sehr anstrengend. Es erzeugt oft sogar Schwindelgefühl. Deshalb sollen Tiefatemübungen eigentlich nur eintreten, wenn sie durch gesteigerte Körpertätigkeit funktionell angeregt sind. Das Atmen hat in der kalten Winterluft stets durch die Nase zu erfolgen, um bei der Einatmung die Luft, bei der Ausatmung Beengende Rlei= die Schleimhäute zu wärmen. dungsstücke sind abzulegen. Wenn die Füße warm und troden sind und richtig geatmet wird, sind bei lebhaftem Turnbetrieb keine Erkältungen zu befürchten. Nur bei außerordentlich kalter oder nasser Witterung dürfen Zimmerturnübungen als Ersat eingestellt werden. (Eine Lektionsskizze folgt.)